

Begräbnis-Geld

z. 12. 8. Martini bet. als:

- t. — von ihm unter seinem Dienstleidern resumirend, bezogenen
- z. 8. verg. unter dem Procuratur-Ambt
- — — — — durch. unter dem Stadtkirchenamt
- z. 6. — durch. von einem Einwohner am Weihfesten und Namenstag
dieser unter der Kirche nach Jahr gehörig.

ut.

Not. Vierter Geldentrichten zu tun, ob sich der Comuni-
on bey der Stadtkirche mit ihrem Graben erlassen oint,
dass solche Acker zu erledigen gewahrt, solange es
das Fürgericht nicht gewissenshaft ist.

- z. 8. für vorer Erledigung, und
- t. 8. für mindestens zwey Jahren

Bierhymmer-Geld

92. 12. 8. — Walp. eindes Reichs:

Wurde von jedem Gebraucher 1. Mdg. — entrichtet.

Davffen geld von ein geführten fremden Biere
Jacat.

Und wie von jedem Tag, vom ersten Maayo — 12. 8.
mindestens von jedem Körbel — 6. 8. — gegeben.

Von der Jagd

t. — im trühter ein ziggr Kästner zum Jägerlein, Jagdgesch.

Gerichtskosten

127. 8. — als:

- z. 12. 8. — ohne Klage,
- 10. 8. — bey einem, stark geäußerten,
- — — — — an hingegallenen, Hungreßtu, Gewalt, Lüken, und Schärfen
ut.

Hilfsgeld

Jacat.

Vierthalb und vierzig Pfennig, wenn alle Actus Execu-
tionis vollständig sind und zwar s. von Hm/
und den verholzten Dingen.